

Eduard Bosshard
Hörnlistrasse 105
8330 Pfäffikon

KR-Nr. 45/2001

An die
Geschäftsleitung des
Kantonsrates
8090 Zürich

Einzelinitiative

betreffend Änderung des Gesetzes über die Zusatzleistungen zur AHV

Der Unterzeichnende erlaubt sich, Ihnen gestützt auf Art. 29 der Kantonsverfassung eine Einzelinitiative einzureichen.

Antrag:

§ 19. Abs. 1 des Gesetzes über die Zusatzleistungen zur eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung ist wie folgt zu ergänzen:

- b) aus dem Nachlass eines bisherigen oder früheren Bezügers oder seines an der Beihilfe beteiligten Ehegatten. Sind Ehegatten, Kinder, Geschwister oder Eltern Erben, ist die Rückerstattung nur von demjenigen Teil des Nachlasses zu leisten, der den Betrag des anrechnungsfreien Vermögens des Bezügers übersteigt.

Begründung:

Es ist eine grosse Ungerechtigkeit, aus einer Familie Schwestern und Brüder auszuschliessen. Auch Geschwister sind Bestandteil einer Familie.

Die Bestimmungen sollen den Regeln des Erbrechts (Art. 457-460 ZGB) angepasst werden.

Ich bitte Sie höflich, die vorgeschlagene Änderung rückwirkend auf den 1. Januar 1998 in Kraft zu setzen.

Soziales Verständnis für uns Schweizer ist dringend notwendig hier in der Schweiz.

Pfäffikon, 15. Dezember 2000

Mit freundlichen Grüssen

Eduard Bosshard